

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V80/6

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,  
großen Kirchenpflegen,  
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen  
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

## **Neue Entgeltordnung (KAO) für Beschäftigte in der Bildungsarbeit (VGP 15)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 21. Mai 2021 einen Beschluss zur Neuregelung der Eingruppierungsmerkmale für Beschäftigte in der Bildungsarbeit neugefasst. Der neue Vergütungsgruppenplan 15 (siehe Anlage zu diesem Rundschreiben) tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die neuen Eingruppierungsmerkmale und Hinweise zu der Überleitung in den neuen Vergütungsgruppenplan 15.

### **I. Der neue VGP 15**

#### **Systematik**

Der VGP 15 umfasst nun alle Tätigkeiten in der Bildungsarbeit ab EG 6 bis EG 15. Davon umfasst sind wie bisher die Tätigkeiten in den evangelischen Bildungswerken, Tätigkeiten, die ohne entsprechende Ausbildung ausgeübt werden können und auch z.B. Beschäftigte, die Pflegeschulungen für examinierte Pflegefachkräfte durchführen.

#### **a) Eingangseingruppierung und Abgrenzung**

Die Eingangseingruppierung ist im VGP 15 die EG 9 c (Grundeingruppierung). Für diese Grundeingruppierung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine entsprechende Tätigkeit erforderlich. Eine solche kann z.B. bei einer Referententätigkeit im Bildungswerk bejaht werden.

Von der Grundeingruppierung in EG 9 c gibt es vier Ausnahmen:

1. Beschäftigte in der Erwachsenenbildung ohne entsprechende Ausbildung. Diese werden in EG 6 eingruppiert. Mit dem Merkmal „ohne entsprechende Ausbildung“ ist die fehlende pädagogische Ausbildung gemeint. Dies ist das Abgrenzungskriterium zu der Entgeltgruppe EG 9a. Des Weiteren sind hiervon Aufgaben abzugrenzen, die im



VGP 21 angesiedelt sind. Alle Tätigkeiten in Bezug auf Kinder und Kindertagesstätten sind dort einzugruppieren.

2. Wie bereits dargelegt, sind Beschäftigte in der Erwachsenenbildung mit pädagogischer Ausbildung in der EG 9 a einzugruppieren.

3. Des Weiteren sind in EG 9a Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen eines Bildungswerks, einer Familienbildungsstätte oder eines Hauses der Begegnung oder einer vergleichbaren Einrichtung einzugruppieren.

4. In EG 9 b sind sodann Beschäftigte eingruppiert, die Pflegeschulungen für examinierte Pflegefachkräfte durchführen. Bei dieser Eingruppierung handelt es sich um eine Funktionseingruppierung.

### **b) Beschäftigte in der Erwachsenenbildung (Heraushebungsmerkmale)**

Wie bereits dargelegt ist die Grundeingruppierung in EG 9 c. Die unterschiedlichen Heraushebungsmerkmale der EG 10 verweisen immer auf die Fallgruppe EG 9 c Fallgruppe 1, sodass deutlich wird, dass die Beschäftigten auch für diese Tätigkeiten eine abgeschlossene Hochschulbildung benötigen.

Das erste Heraushebungsmerkmal ist „Zuständigkeit in mindestens zwei selbständigen Arbeitsbereichen mit jeweils mindestens einem Drittel des Beschäftigungsumfangs“. Dieses Merkmal ist ähnlich ausgestaltet wie in dem VGP 03/04. Dies bedeutet, dass in den Stellenbeschreibungen herauszuarbeiten ist, ob es die genannten Arbeitsbereiche gibt oder ob es sich vielmehr um eine „Allrounderstelle“ handelt, die in der Grundeingruppierung verbleibt. Die möglichen selbständigen Arbeitsbereiche sind in der Protokollnotiz Nummer 1 genannt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Eingruppierung in EG 10 erfolgt aber erst dann, wenn zwei Bereiche mit jeweils mindestens 30 % des Beschäftigungsumfangs betreut werden.

Das zweite Heraushebungsmerkmal sind die sog. schwierigen Tätigkeiten. Neben der allgemeinen Definition dieses unbestimmten Rechtsbegriffes, sind in der Protokollnotiz Nummer 2 Beispiele genannt. Danach liegen schwierige Aufgaben vor, wenn die Anforderungen an die Bildungsveranstaltung bedingt durch die Besonderheiten der Zielgruppe über die üblichen Anforderungen einer außerschulischen Bildungsveranstaltung hinaus gehen. Aufgaben in o. g. Sinne sind z. B.:

- Bildungsveranstaltungen mit ausdrücklichem Schwerpunkt Inklusion
- Bildungsveranstaltungen für Zielgruppen mit hohem Migrationsanteil.

Das letzte Heraushebungsmerkmal ist „mit abgeschlossener Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit“. Die Protokollnotiz Nummer 3 gibt vor, dass die Zusatzausbildung mindestens 160 Unterrichtseinheiten umfassen muss. Die Fachrichtung der Zusatzausbildung ist offen gestaltet. Wichtig ist hierbei, dass die Tätigkeit sodann überwiegend in dem Bereich der Zusatzausbildung ausgeübt werden muss.

Eine weitere Heraushebung ist in der Entgeltgruppe 11 möglich. Hierbei müssen zu einem Drittel Tätigkeiten von besonderer Schwierigkeit und besonderer Bedeutung übertragen sein. Tätigkeiten von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung sind gegeben, wenn durch die Tätigkeit eine deutlich höhere Reichweite und Bedeutung der Evangelischen Bildungsarbeit oder eine besondere gesellschaftliche Herausforderung durch die Bildungsarbeit erreicht wird. Auch ein Alleinstellungsmerkmal eines Arbeitsbereichs im Bereich der Bildung in der Öffentlichkeit kann eine besondere Bedeutung begründen, z. B.:

- Vertretung der Dienststelle in der Öffentlichkeit und in kommunalen Gremien

- Erweiterung der Reichweite der Bildungsarbeit durch die Betreuung von sozialen Netzwerken wie z. B. Twitter, Instagram und Facebook inkl. Nutzerinteraktion und digitale Zielgruppenarbeit.

Die letzte Heraushebung ist auch in der EG 11 vorgesehen: Beschäftigte, die bei der Landeskirche oder einem landeskirchlichen Werk oder Dienst Einrichtungen oder Träger konzeptionell beraten und begleiten. Hierbei handelt es sich um eine Funktionseingruppierung.

Eine weitere Heraushebung ist nicht vorgesehen.

### **c) Eingruppierungen ab Entgeltgruppe 13**

Neu hinzugekommen ist, dass der VGP 15 in der neuen Fassung auch Eingruppierungen der Entgeltgruppe 13 und 14 vorsieht, die nicht die Tätigkeit als Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen voraussetzt.

Diese Eingruppierungen sind alle als Funktionseingruppierungen ausgestaltet. Sofern diese Beschäftigten noch im VGP 02 eingruppiert sind, müssten diese ebenfalls in den neuen VGP 15 übergeleitet werden. Zu nennen sind hier:

- Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Studienleitung in der Ev. Akademie Bad Boll
- Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als stellvertretender Direktor oder stellvertretende Direktorin der Ev. Akademie Bad Boll
- Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Geschäftsführung eines landeskirchlichen Werkes oder Dienstes.
- Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Leitung der Landesstelle für Erwachsenen- und Familienbildung

### **d) Eingruppierungen der Geschäftsführer/innen**

Die Eingruppierung der Geschäftsführer/innen beginnt in der Entgeltgruppe 9a. In dieser Entgeltgruppe wird noch kein Hochschulstudium vorausgesetzt. Dies wird erst ab EG 9 c der Fall sein. Aber auch hier gibt es die Öffnung über die gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen.

In den Entgeltgruppen 10 bis 12 richten sich die Eingruppierungen wie bisher nach den gemeldeten Unterrichtseinheiten. Die Protokollnotiz Nummer vier stellt klar, welche Unterrichtseinheiten bei der Zählung nicht mitzählen. Bei den Unterrichtseinheiten zählen die Einheiten von landeskirchlichen und ähnlichen Bildungseinrichtungen wie z. B. Hospitalhof Stuttgart, Ev. Akademie Bad Boll, Stift Urach, Ev. Tagungsstätte Löwenstein und Ev. Tagungsstätte Haus Bittenhalde nicht mit. Nach wie vor zählen aber die gemeldeten Zahlen aus den Kirchengemeinden.

Zudem regelt die Protokollnotiz wie mit den Eingruppierungen umzugehen ist, wenn die Zahlen unterschritten werden. Die Eingruppierung anhand der Unterrichtseinheiten ist jährlich zum 1. April zu prüfen.

Eine Unterschreitung führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Zahl der gemeldeten Unterrichtseinheiten drei Jahre hintereinander unterschritten wird.

Führt die Ermittlung der Unterrichtseinheiten zu einer Höher- oder Herabgruppierung, so wird diese tarifautomatisch zum 1. Juni des laufenden Kalenderjahres wirksam.

In der Entgeltgruppe 13 kommt zu dem Merkmal der Unterrichtseinheiten hinzu, dass eine Eingruppierung in EG 13 auch dann möglich ist, wenn die Tätigkeit überwiegend darin besteht, dass Themen wissenschaftlich aufgearbeitet werden und die Veranstaltungen selbst durchgeführt werden.

In der Entgeltgruppe 14 kommt zu dem Merkmal der Unterrichtseinheiten hinzu, dass eine Eingruppierung in EG 14 auch dann möglich ist, wenn zusätzlich die Geschäftsführung einer weiteren Familienbildungsstätte, eines Hauses der Begegnung oder einer vergleichbaren Einrichtung, vorliegt.

Die jeweils beiden Merkmale müssen nicht kumulativ vorliegen. Vielmehr ist das Bejahen eines der Merkmale zur Eingruppierung in die EG 13 oder 14 ausreichend.

## VI. Überleitung

### a) Überleitung/Höhergruppierung auf Antrag

In die Anlage 1.2.2 zur KAO (AR-Ü) wurde zum 1. Mai 2018 ein neuer Abschnitt V Überleitung in die Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA eingefügt (siehe Anlage). Es handelt sich dabei um die Originalüberleitungsvorschriften für die im Bereich des kommunalen Dienstes ab 1. Januar 2017 in Kraft getretene Entgeltordnung (VKA). Die kursiv abgedruckten Teile des Abschnitts V sind dabei im Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) nicht einschlägig. Die für die Beschäftigten im Bereich der KAO maßgeblichen Überleitungsregelungen ergeben sich in der Zusammenschau von Abschnitt V mit der Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c. Diese Protokollnotiz regelt die kirchlichen Besonderheiten. Für die neue Entgeltordnung (KAO) für Beschäftigte im Vergütungsgruppenplan 15, sind Nummer 1 f) und Nummer 2 der Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c zu beachten. Für die Überleitung gilt somit Folgendes:

Die Beschäftigten in diesem Bereich, die am **30. Juni 2021** in einem Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen **Arbeitgeber im Anwendungsbereich der KAO** stehen, welches über den **1. Juli 2021 hinaus fortbesteht**, sind ab dem 1. Juli 2021 in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet. Für Eingruppierungsvorgänge gelten ab diesem Zeitpunkt die §§ 12, 13 (VKA) TVöD, abgedruckt als redaktioneller Hinweis im Anschluss an Nummer 2 c der Protokollnotiz (AR-Ü).

Gemäß **§ 29 a Abs. 1 AR-Ü** erfolgt die Überleitung unter **Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit**.

**Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung (KAO) nicht statt.**

Ergibt sich aus den zum 1. Juli 2021 in Kraft tretenden Vergütungsgruppenplan 15 eine höhere Entgeltgruppe, so sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (VKA) TVöD ergibt. Der **Antrag auf Höhergruppierung** kann nur bis zum **30. September 2022** von dem/der Beschäftigten gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber gestellt werden. Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden. **Ein Widerruf des Antrags ist nicht möglich.**

**Ruht das Arbeitsverhältnis** am 1. Juli 2021 (z. B. aufgrund von Elternzeit, Sonderurlaub gemäß § 28 KAO), beginnt die Antragsfrist von 15 Monaten mit Wiederaufnahme der Tätigkeit. Ein Antrag auf Höhergruppierung wirkt immer (auch

wenn der Antrag nach Wiederaufnahme der Tätigkeit im Anschluss an ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses gestellt wird) **auf den 1. Juli 2021 zurück**. Nach dem 1. Juli 2021 in der seitherigen Entgeltgruppe eingetretene Stufensteigerungen bleiben für die Höhergruppierung unberücksichtigt. Dies kann in manchen Konstellationen zu Rückzahlungsforderungen aufgrund der rückwirkenden Höhergruppierung führen.

Die **Stufenzuordnung** bei einer Höhergruppierung auf Antrag gemäß § 29 b AR-Ü richtet sich nach **§ 17 Abs. 4 KAO in der bis 31. August 2017 geltenden Fassung** (abgedruckt als redaktioneller Hinweis in der Rechtssammlung bei § 17 Abs. 4 KAO). Dies bedeutet, die Beschäftigten werden **nicht stufengleich** höhergruppiert, sondern **betragsmäßig** der Stufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet, in der sie mindestens ihr seitheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens in Stufe 2. Gegebenenfalls steht ein Garantiebtrag zu. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Für Beschäftigte, die aus der Stufe 1 höhergruppiert werden, findet sich in § 29 b Abs. 2 S. 2 AR-Ü zudem noch eine Sonderregelung. Diese werden in der höheren Entgeltgruppe nicht der Stufe 2, sondern wiederum der Stufe 1 zugeordnet. Ihre bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. Fallen am 1. Juli 2021 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach § 29 b AR-Ü zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung. Bei Höhergruppierungen nach § 29 b AR-Ü wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt nach § 12 Abs. 5 AR-Ü auf einen ggf. zustehenden Strukturausgleich angerechnet. Dies gilt auch für Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 9 c. Die Überleitung von Entgeltgruppe 9 bzw. 9V in die Entgeltgruppen 9 a oder 9 b gilt dagegen nicht als Höhergruppierung in diesem Sinne mit der Folge, dass ein bestehender Strukturausgleich weiter zusteht. Wird ein Antrag auf Höhergruppierung gestellt, so ist die Mitarbeitervertretung gemäß § 42 c) MVG.Württemberg zu beteiligen.

#### **b) Folgen, wenn kein Antrag gestellt wird**

Beschäftigte, die keinen Antrag gemäß § 29 b AR-Ü stellen, verbleiben in ihrer **seitherigen** Entgeltgruppe und Stufe in der bis 30. Juni 2021 geltenden Fassung des Vergütungsgruppenplans 15. **Trotzdem gelten sie als in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet**. Die §§ 12, 13 (VKA) KAO sind anwendbar. Die seitherige Stufenlaufzeit läuft regulär weiter. Ein Anspruch auf Strukturausgleich steht weiterhin zu.

Neueinstellungen ab dem 1. Juli 2021 im Bereich des VGP 15 sind nach der neuen Fassung vorzunehmen, ohne dass die Überleitungsregelungen des Abschnitts V der AR-Ü zu beachten sind.

#### **c) Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf das Antragsrecht und die Ausschlussfrist in Textform hinzuweisen. Der Arbeitgeber darf keinesfalls eine individuelle Beratung dahingehend vornehmen, ob es für den/die Beschäftigte/n individuell günstiger ist, von dem Antragsrecht Gebrauch zu machen oder nicht, da er sich sonst ggf. schadensersatzpflichtig machen kann. Er muss jedoch den betroffenen Beschäftigten die **Informationen zur Verfügung** stellen, die zur Beurteilung der eigenen Situation und zur Überprüfung der Eingruppierung nach dem neuen Vergütungsgruppenplan notwendig sind. Dazu ist das als Anlage beigefügte **Musterinformationsschreiben** zu verwenden. Auch Personen, die sich am 1. Juli 2021 in der Beurlaubung befinden, sollten bereits jetzt mit Hilfe des Musterinformationsschreibens informiert werden. Für diese findet sich in dem Schreiben der ergänzende Hinweis, dass sie bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit aktiv das Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen sollten. Die Unterrichtung der betroffenen Beschäftigten per

Musterinformationsschreiben ist in der Personalakte zu dokumentieren und sollte den Beschäftigten bis spätestens 31. Juli 2021 zugehen. Unterlässt der Arbeitgeber die Unterrichtung, endet die Antragsfrist erst ein Jahr nach Zugang des Unterrichtungsschreibens des Arbeitgebers (Protokollnotiz zu §§ 29 bis 29 c Nr. 2 Buchst. c)).

**d) Gültige Tabelle für Beschäftigte, die bereits in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet sind**

Für die Beschäftigten, die in den VGP 15 eingruppiert sind, gilt ab 1. Juli 2021 die Tabelle TVöD VKA mit den Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c.

**a) Tarifwerk VKA**

Somit sind alle Beschäftigten im VGP 15, die sich noch im Tarifwerk Bund befinden, zum 1. Juli 2021 in das Tarifwerk VKA überzuleiten. Wird durch einen Wechsel in das Tarifwerk VKA ein weiterer Stufenaufstieg möglich, beginnt die Stufenlaufzeit für das Erreichen der weiteren Stufe am 1. Juli 2021. Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

Der Tarifwerkswechsel ist von Amts wegen vorzunehmen, unabhängig davon, ob Beschäftigte einen Antrag gemäß § 29 b AR-Ü auf Höhergruppierung stellen oder nicht. Die ZGASSt wird dafür ein Bearbeitungsblatt zur Verfügung stellen. Sind Beschäftigte im VGP 15 bereits im Tarifwerk VKA, ändert sich für sie nichts. Trotzdem muss hier das entsprechende Bearbeitungsblatt ausgefüllt werden, um klarzustellen, dass für sie ab 1. Juli 2021 die Tabelle TVöD VKA für die bereits in die neue Entgeltordnung übergeleiteten Beschäftigten gilt.

**Überleitung von Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9 a und 9 b**

Die Tabelle TVöD VKA (Anlage zu Abschnitt V) sieht eine Aufspreizung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9 a, b und c vor.

aa) Die **Entgeltgruppe 9 c** wurde als neue Zwischenstufe eingeführt. **Eine automatische Überleitung in die Entgeltgruppe 9 c findet nicht statt.** Nach Entgeltgruppe 9 c kann nur eingruppiert werden, wenn ein Vergütungsgruppenplan eine entsprechende Fallgruppe, die zu einer Eingruppierung in Entgeltgruppe 9 c führt, vorsieht.

bb) Beschäftigte, die zum 1. Juli 2021 in die neue Entgeltordnung Bildungsarbeit übergeleitet werden und die sich am 30. Juni 2021 in der **Entgeltgruppe 9** befinden, für die keine besonderen Stufenregelungen besteht (reguläre Entgeltgruppe 9), sind zum 1. Juli 2021 gemäß § 29 c Abs. 2 AR-Ü stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die **Entgeltgruppe 9 b** übergeleitet. Da die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 9 b denen der seitherigen Entgeltgruppe 9 entsprechen, handelt es sich letztlich nur um eine Umbenennung der Entgeltgruppe. Diese Regelung gilt sowohl für Beschäftigte in der regulären Entgeltgruppe 9 im Tarifwerk VKA (mit sechs Stufen) als auch in der regulären EG 9 im Tarifwerk Bund (mit fünf Stufen). Für Beschäftigte, die am 1. Juli 2021 aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 Bund übergeleitet werden, gilt insofern die Regelung in Nummer 2 d) der

Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c, d. h. die Stufenlaufzeit für den weiteren Aufstieg von Stufe 5 nach Stufe 6 beginnt am 1. Juli 2021. Soweit die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 9 Stufe 5 (Bund) höher sind als die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 9 b Stufe 5 (VKA) erhalten die Beschäftigten für die Dauer des Verbleibs in Stufe 5 eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages. Hintergrund ist der, dass die Mitarbeiter/innen, deren Überleitung von Amts wegen vorgenommen wird, nicht schlechter gestellt werden dürfen.

- cc) Beschäftigte, die zum 1. Juli 2021 in die neue Entgeltordnung Bildungsarbeit übergeleitet werden und die sich am 30. Juni 2021 in der **Entgeltgruppe 9 V Tarifwerk VKA** befinden, sind gemäß § 29 c Abs. 3 AR-Ü in Verbindung mit der Nummer 1 der Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 29 c Abs. 3 unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9 a (sog. „kleine Entgeltgruppe 9“) übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht.

**Stufenverlauf in Entgeltgruppe 9 V Tarifwerk VKA (Tabellenwerte ab 1. April 2021)**

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	9 Jahre		nicht belegt
3.124,70	3.355,30	3.500,00	3.928,24	4.181,99	Nicht belegt

**Stufenverlauf in Entgeltgruppe 9 a Tarifwerk VKA (Anlage zu Abschnitt V, gültig ab 1. April 2021)**

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
3.014,89	3.213,55	3.406,89	3.836,98	3.934,29	4.182,75

Da die Tabellenwerte der Stufe 1 bis 5 der Entgeltgruppe 9 a niedriger sind als die der Stufe 1 bis 5 in Entgeltgruppe 9 V, greift bei der Überleitung aus der Stufen 1 bis 5 eine Sonderregelung: Die bereits in den Stufen 1 bis 5 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der nächsthöheren Stufe angerechnet. Für die Dauer des Verbleibs in der bisherigen Stufe steht diesen Beschäftigten jedoch der höhere Tabellenwert der Entgeltgruppe 9 V zu.

**Beschäftigte in Stufe 1** der EG 9 V VKA werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 1 zugeordnet. Die bereits in Stufe 1 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 2 der EG 9 a angerechnet.

**Stufe 2** der EG 9 V VKA werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 2 zugeordnet. Die bereits in Stufe 2 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 3 der EG 9 a angerechnet.

**Beschäftigte in Stufe 3** der EG 9 V VKA werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 3 zugeordnet. Die bereits in Stufe 3 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 4 der EG 9 a angerechnet.

Bei **Beschäftigten in Stufe 4** der Entgeltgruppe 9 V VKA ist zu differenzieren: Haben Beschäftigte in Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 V VKA am 1. Juli 2021 eine **unter vierjährige Stufenlaufzeit** zurückgelegt, werden sie in der Entgeltgruppe 9 a wiederum der Stufe 4 zugeordnet. Die bereits in Stufe 4 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 a angerechnet.

Haben Beschäftigte in Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 V VKA am 1. Juli 2021 eine **vierjährige bzw. über vierjährige Stufenlaufzeit** zurückgelegt, werden sie in der Entgeltgruppe 9 a gleich der Stufe 5 zugeordnet. Die bereits in Stufe 4 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 6 der Entgeltgruppe 9 a angerechnet.

Beschäftigte in **Stufe 5 der EG 9 V VKA** werden zum 1. Juli 2021 betragsgemäß gleich der Stufe 6 der EG 9 a zugeordnet.

- dd) Beschäftigte, die zum 1. Juli 2021 in die neue Entgeltordnung Bildungsarbeit übergeleitet werden und die sich am 30. Juni 2021 in der **Entgeltgruppe 9 V Tarifwerk Bund** befinden, sind gemäß Nummer 2 der Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 29 c Abs. 3 ebenfalls unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9 a (sog. „kleine Entgeltgruppe 9“) übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. **Anders als bei Überleitung aus Entgeltgruppe 9 V VKA gilt aber hier: Ist am 1. Juli 2021 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, erfolgt die Zuordnung gleich zur nächsthöheren Stufe. In dieser nächsthöheren Stufe beginnt die Stufenlaufzeit dann aber von neuem.**

**Stufenverlauf in Entgeltgruppe 9 V Tarifwerk Bund (Tabellenwerte ab 1. April 2021)**

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Jahr	5 Jahre	9 Jahre		nicht belegt	nicht belegt
3.044,70	3.282,46	3.555,82	3.855,78	Nicht belegt	Nicht belegt

**Stufenverlauf in Entgeltgruppe 9 a Tarifwerk VKA (Anlage zu Abschnitt V, gültig ab 1. April 2021)**

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
3.014,89	3.213,55	3.406,89	3.836,98	3.934,29	4.182,75

Da auch hier die Tabellenwerte der Stufen 1 bis 4 der Entgeltgruppe 9 a niedriger sind, **ist für Beschäftigte in Stufe 1 bis 4 der Entgeltgruppe 9 V Bund die für Beschäftigte in Stufe 1 bis 5 der Entgeltgruppe 9 V VKA geltende Sonderregelung entsprechend anzuwenden:** Beschäftigte in den Stufen 1 bis 4 der Entgeltgruppe 9 V Bund werden in der Entgeltgruppe 9 a wiederum der Stufe 1 bis 4 zugeordnet. Die bereits in den Stufen 1 bis 4 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der nächsthöheren Stufe der Entgeltgruppe 9 a angerechnet. Für die Dauer des Verbleibs in der bisherigen Stufe steht diesen Beschäftigten jedoch der höhere Tabellenwert der Entgeltgruppe 9 V Stufe 1 bis 4 zu.

**Beschäftigte in Stufe 1** der Entgeltgruppe 9 V Bund werden in der Entgeltgruppe 9 a der Stufe 1 zugeordnet. Die bereits in Stufe 1 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 2 der Entgeltgruppe 9 a angerechnet.

Haben **Beschäftigte in Stufe 2** der Entgeltgruppe 9 V Bund am 1. Juli 2021 bereits eine mindestens zweijährige Stufenlaufzeit zurückgelegt, werden sie am 1. Juli 2021 gleich der Stufe 3 zugeordnet. Eine weitere Anrechnung auf die Stufenlaufzeit erfolgt nicht, d. h. in diesem Fall beginnt am 1. Juli 2021 die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 4.

Haben **Beschäftigte in Stufe 3** der Entgeltgruppe 9 V Bund am 1. Juli 2021 bereits eine mindestens dreijährige Stufenlaufzeit zurückgelegt, werden sie am 1. Juli 2021 gleich der Stufe 4 zugeordnet. Eine weitere Anrechnung auf die Stufenlaufzeit erfolgt nicht, d. h. in diesem Fall beginnt am 1. Juli 2021 die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 5.

Haben **Beschäftigte in Stufe 4** der Entgeltgruppe 9 V Bund am 1. Juli 2021 bereits eine mindestens vierjährige Stufenlaufzeit zurückgelegt, werden sie am 1. Juli 2021 gleich der Stufe 5 zugeordnet. Eine weitere Anrechnung auf die Stufenlaufzeit erfolgt nicht, d. h. in diesem Fall beginnt am 1. Juli 2021 die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 6.

- ff) **Die Überleitung von Entgeltgruppe 9 in Entgeltgruppe 9 b und von Entgeltgruppe 9 V in Entgeltgruppe 9 a für die Beschäftigten, die von der Überleitung in die neue Entgeltordnung Bildungsarbeit betroffen sind, ist von Amts wegen vorzunehmen, unabhängig davon, ob Beschäftigte einen Antrag gemäß § 29 b AR-Ü stellen oder nicht. Die ZGASt wird dafür ein Bearbeitungsblatt zur Verfügung stellen.**

Bei der Überleitung von Entgeltgruppe 9 in Entgeltgruppe 9 b und von Entgeltgruppe 9 V in Entgeltgruppe 9 a steht der Mitarbeitervertretung ein Beteiligungsrecht gemäß § 42 c) MVG.Württemberg zu.

**b) Dokumentationspflichten im Hinblick auf die Überleitung in die neue Entgeltordnung für den Bereich des Vergütungsgruppenplans 15**

Um die Überleitung in die neue Entgeltordnung für den Bereich des Vergütungsgruppenplans 15 auch später noch nachvollziehen zu können, müssen sich spätestens im Oktober 2022 folgende Unterlagen auf den Personalakten der betroffenen Beschäftigten befinden:

- a) Informationsschreiben
- b) Bearbeitungsblatt Tarifwerkswechsel der ZGASt oder Bearbeitungsblatt Überleitung in Entgeltgruppe 9 a, b der ZGASt
- c) Dokumentationsblatt zum Abschluss Überleitung
- d) Ggf. Begründung, warum es sich um eine Stelle von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung handelt.

**Auf dem Dokumentationsblatt zum Abschluss der Überleitung muss unter anderem Folgendes eingetragen werden:**

- Wann die Information der/des Beschäftigten erfolgt ist.
- Ob ein Antrag auf Höhergruppierung fristgerecht gestellt wurde oder nicht (Der Antrag ist der Personalakte beizufügen).
- Im Falle eines Antrags Ergebnis der Überprüfung der Eingruppierung.

- Ggf. Umsetzung der Höhergruppierung.
- Falls kein Antrag gestellt wird, welche Eingruppierung nach dem VGP 15 in der bis 30. Juni 2021 geltenden Fassung weiterhin gilt etc.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Werner  
Direktor

**Anlagen**

- Vergütungsgruppenplan 15 in der ab 1. Juli 2021 geltenden Fassung
- Auszug aus der Anlage 1.2.2 zur KAO (AR-Ü) - Abschnitt V Überleitung in die Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA
- Musterinformationsschreiben Überleitung in die neue Entgeltordnung (KAO) für den Bereich Bildungsarbeit
- Musterantrag auf Höhergruppierung nach der neuen Entgeltordnung (KAO)
- Tabelle TVöD-VKA für Beschäftigte, die bereits in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet sind, gültig ab 1. Juli 2021